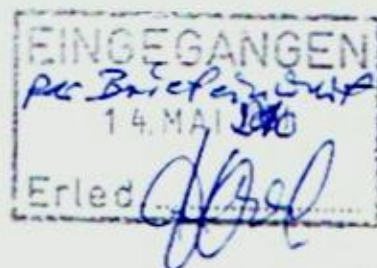


Erklärung zum Personenstand



per Telefax: 06233 80-398 Frau Hiltrud Lutz, c/o Amtsgericht Frankenthal
-231 Herr Alois Ecker, c/o Amtsgericht Frankenthal
-388 Frau Hauch c/o Amtsgericht Frankenthal

persönlich: Verbandsgemeinde Verwaltung Hessheim, Einwohnermeldestelle
Polizei-posten Frankenthal

zur Kenntnis und Wissen, gemäß § 687 BGB, Seite 511/ 4. **Kennenmüssen steht dem Wissen nicht gleich**

Fundstelle: BGB Dreizehnte Auflage, Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1927, Fischer-Hentle

wegen

Personenstandsänderung

capitis deminutio maxima (c. d. m.) durch die Siegermächte bewirkt, sowie anfechtbarer *Namensänderung, durch Gebrauchnahme des bei Staatlichkeit geschützten Namens für das Subjekt, zur organlosen Objekt-Inventarisierung mittels fremdwillentlicher Verwaltung in Errichtung des Rechtsscheins der Rechtsfähigkeit von Sachen. Unter Täuschung und Verschweigen von Handlungsunfähigkeit bewirkt habenden Hindernissen aus Nichtberechtigter Rechtsstellung.*

am

nach staatlichem BGB §1, latent fortbestehenden Rechtssubjekt
der Natürlichen Person,

Ursula Frieda Kühnel

der in Geschäftsführung ohne Auftrag, gemäß § 677 BGB,
erklärt was folgt:

Gerichtet zu Kenntnis und Wissen der Adressaten, als fortbestehende Rechtssubjekte (statusgemindert in c. d. m.), nicht ausgewiesene Natürliche Personen (derzeit **nur als artifizielle Person**, somit als das nichtberechtigte organlose Gebilde ausgewiesen s. BPA, Pass), daher fehlender Rechtsfähigkeit nach §1 BGB.

Verbunden mit der Wirkung von Nichterreich- und Nichtverpflichtbarkeit durch die *jur. Person* (Gebilde)

**ECKER, ALOIS (Richter am Amtsgericht Frankenthal),
(jur. Person)**

**in nichtberechtigt ausgeübter Vertretungsmacht handelnd für
Ecker Alois**

(latent fortbestehende Natürliche Person)

LUTZ, HILTRUD (*Direktorin und Richterin am Amtsgericht Frankenthal*),
(jur. Person)

in nichtberechtigt ausgeübter Vertretungsmacht handelnd für

Lutz Hiltrud

(latent fortbestehende Natürliche Person)

HAUCH (*Justizbeschäftigte*)

(jur. Person)

in nichtberechtigt ausgeübter Vertretungsmacht handelnd für

Hauch

(latent fortbestehende Natürliche Person)

Günter, (Vorname verweigert)

(latent fortbestehende Natürliche Person)

in *Verrichtungsgehilfenschaft c/o Amtsgericht Frankenthal*,
mittels *unautorisierter Versuche zur Antragung rechtsgeschäftlicher Handlungen im*
Rechtsschein, unter errichteter Behauptung von
Sachverhalten (Beziehungen von Sachen untereinander) entgegen den Tatsachen.
Versuch der Antragung und Entgegennahme unerlaubter Handlungen für **organlos**
ausgewiesene jur. Person, dem artifiziellen, unbeseelten Gebilde und
Objekt-Adressaten

KÜHNEL, URSULA FRIEDA

unter Bestreitens alleiniger Rechtssubjektivität fortbestehender Natürlicher Personen,
zur beidseitig mißbräuchlichen *Erzeugung und Hinnahme* von Nichtberechtigter
Vertretungsmacht nicht ausgewiesener Organe, bei Antragung und Entgegennahme von
einseitigen Rechtsgeschäften, sowie unter Verletzung des geschützten Gebrauchs eines
Namens (§ 12 BGB), mittels unerlaubter Handlungen.

Zur Hinterlegung wissender Beachtlichkeit

c/o Amtsgericht Frankenthal, vertreten, durch weitere
unbekannt anonyme Objekt-Nummern,

sowie bei dem

Vorsteher des Polizeiposten Frankenthal

und zweckdienlichen An- und Verwendung hinsichtlich der Wahrung von Rechten unter Beobachtung
staatlicher deutscher Gesetzes-Normen.

Dem Sicherungszweck dient weiterhin die Hinterlegung bei allen anderen Stellen, die ein tatsächliches
Interesse am Personenstand des Unterzeichners nachweisen, oder dies bekunden, einschließlich des
negativen Interesses, mittels persönlicher Zustellung zur Hinterlegung bei der VG-Verwaltung Hessheim,
Notaren, Banken, Gerichten, Rechtspflegestellen, Versicherungen, kirchlichen Verwaltungsstellen,
Verwaltungs- und Exekutivorganen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, oder anderen.

Nur an den Menschen ist - als Rechtssubjekt bei Staatlichkeit - dessen Fähigkeit geknüpft, Wohnsitz zu
nehmen und Geschäftsfähigkeit zu entfalten.

Der Erklärende, als fortbestehende Natürliche Person, im Sinne des staatlichen BGB, erklärt als
Rechtssubjekt, durch Gebrauch seiner Vertretungsmacht und Geschäftsfähigkeit, daß er keiner etwaig
behaupteten juristischen Person wissentlich Vertretungsmacht erteilt hat noch erteilt. Er stellt fest, daß in

Versuch und Ausführung sein Personenstand verändert ist und seitens der Verwaltung negatives Interesse bestehen muß, weil die Korrektur nicht zu leisten ist. Dieser Umstand resultiert u. a. aus dem Vorliegen von Willensmängeln gemäß §§ 116 – 120 BGB, von an „rechtsgeschäftlichen Handlungen Beteiligten“, wegen Erweckung des Rechtsscheins durch Nichtberechtigte trotz Statusminderung.

Über das etwaige Bestreiten hinaus erklärt der Unterzeichner weiter, daß keine Identität mit dem Gebilde, der Sache, ergo der juristischen Person **KÜHNEL, URSULA FRIEDA** (iZ BPA) bestehen kann, die artifizuell geschaffen, wegen Mangels der erhältlichen Beurkundung, zwecks führbaren Nachweises darüber, als Natürliche Person in Rechtsfähigkeit zu sein, lediglich dem Umstand dienen soll, unbeschränkte Geschäftsfähigkeit, nach staatlichen Grundsätzen unerlaubt, zu erzeugen. Dies jedoch ohne die nötige Vertretungsmacht und unter Umgehung derselben, wegen und trotz Erforderlichkeit, seitens der Verwaltung offenbart zu bekommen. Die in Latenz fortbestehende **Natürliche Person Kühnel, Ursula Frieda**, kann und darf wegen c. d. m. von der aktuellen Verwaltung nicht ausgewiesen werden. Ausgewiesen wird vom Einwohnermeldeamt Potsdam lediglich die artifizuelle jur. Person KÜHNEL, URSULA FRIEDA, also ein aus sich heraus nicht rechtsfähiges Objekt.

Die Erklärende ist somit nicht das Organ einer jur. Person, zur Erweckung und Handhabung des nötigen Rechtsscheins, unter Vortäuschung des Rechtserwerbs für das Objekt, zur Umgehung des bürgerlichen Tods.

Kurzfassung d. Gründe:

Die wesentliche Personenstandsänderung ergibt sich aus der nach römischem Recht eingetretenen Statusminderung, der so genannten großen Statusänderung - *capitis deminutio maxima* - durch Verlust der Freiheit (Versklavung), wegen Handlungsunfähigkeit des Signatarstaates der HLKO (Haager Landkriegsordnung) und nachfolgender Subjugation (Versklavung) seiner gleichfalls handlungsunfähig gewordenen Rechtssubjekte („Kriegsbeute Mensch“). Mithin die absolute Rechtlosigkeit, aus der Tatsache resultierend, daß derjenige den es trifft (alle Deutschen seither ohne Civität), fortan im Wesentlichen den Status von Sachen (s. § 90 BGB) innehat. Damit ist für den, im Fall des Unterzeichnenden sekundär Betroffenen – als schuldunfähiges Kind einer Sache – dennoch der Status übertragen. Es fehlt jenem - weil Sache -, an allem, denn Sachen haben keine Rechte und Pflichten. Insbesondere an den Attributen der Natürlichen Person wie: Rechtsfähigkeit, Geschäfts- bzw. Handlungsfähigkeit in Verbindung mit dem Wohnsitz, Familiennamen, Ehefähigkeit, Testierfähigkeit, Postulationsfähigkeit, etc. mangelt es! Die allein rechtsfähige Natürliche Person ist als Träger von bürgerlichen Rechten und Pflichten an den Staat, als dessen Garant, gebunden und entfaltet erst dann legitim Rechts- und Geschäftsfähigkeit.

Der faktisch 1945 handlungsunfähig gewordene Staat, einschließlich dessen Rechtsordnung, als gleichwohl im Fortbestand garantiertes Rechtssubjekt, bereinigt um die durch die Siegermächte aufgehobene Ermächtigungsgesetzgebung, kann seither seinen als Rechtssubjekten in Latenz fortbestehenden Natürlichen Personen, die verfaßten bürgerlichen Rechte weder gewähren noch durchsetzen. Der Signatarstaat der HLKO, mit seinen Interessen, insbesondere bezüglich des Schutzes seiner Bürger, konnte somit wegen desorganisierter Abwesenheit nicht die dortigen völkerrechtlichen Regelungen und deren Anwendung, die von Anwesenheit legitimer Vertreter bei Verhandlungen ausgehen, ausüben. Somit wurde ohne ihn (handlungsunfähigen Staat), ausschließlich über in Unfreiheit und völlige Kontrolle geratene „Sachen“ als „Kriegsbeute Mensch“ befunden.

Im Fazit die große Statusänderung (cdm) und Verlust der Rechtsfähigkeit (Handlungsfähigkeit = Geschäftsfähigkeit).

Bei Ausstellung von „Personendokumenten“ bestätigt seither die Verwaltung somit lediglich die eingetretene und anhaltende Statusminderung, ausgeführt, bewirkt und wegen unerlaubter Handlungen durch Verrichtungsgehilfen (nicht Beamten), der den Zielen der Besatzung dienenden Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und ist in jedwede Privathaftung abgegeben.

Die Organe des Vereinigten Wirtschaftsgebietes können hingegen und bedauerlicherweise auch nur die Existenz der juristischen Person unter Führung deren Verwaltungssitzes, somit eines unbeseelten Sachgebildes (jur. Personen = alle Gebilde außer dem Menschen) bescheinigen.

Das Interesse des Unterzeichners an der Korrektur ist negativ, weil er den Nachweis Natürliche Person zu sein, nur vor und von staatlichen Organen führen und erhalten kann.

Wenn die kurz angeführten Gründe und Belege die objektiv eingetretene Handlungsunfähigkeit eines Staates herbeiführten, so sind die artifizuellen Maßnahmen der jetzigen Verwaltung nicht weniger geeignet,

zur Erzeugung von Geschäftsfähigkeit das durchsichtig untaugliche Instrumentarium anzuwenden. Es bedurfte vor allem der geschaffenen Adaption des BGB, welches die Verwaltung entkernt anwendet und fremdwillentlich erzeugte (anglikanischer Rechtskreis) Handlungsfähigkeit rechtsfehlerhaft durchsetzt. Geschäftsfähigkeit von Sklaven (Sachen im rechtlichen Sinne) - der Widerspruch in sich. Rechts- und damit Geschäftsfähigkeit besteht latent nur für die fortbestehenden Rechtssubjekte und nur bei wiederauflebender Staatlichkeit. Diese ist vakant.

http://potsdamer-konferenz.de/dokumente/potsdamer_protokoll.php

Auszug:

Pkt. 16.

Sur Einführung und Unterstützung der wirtschaftlichen Kontrolle, die durch den Kontrollrat errichtet worden ist, ist ein deutscher Verwaltungsapparat zu schaffen. Den deutschen Behörden ist nahezu legen, in möglichst vollem Umfange die Verwaltung dieses Apparates zu fördern und zu übernehmen. So ist dem deutschen Volk klarzumachen, dass die Verantwortung für diese Verwaltung und deren Versagen auf ihm ruhen wird. Jede deutsche Verwaltung, die dem Ziel der Besatzung nicht entsprechen wird, wird verboten werden.

Vom Erfolg dieser Verwaltung ist nicht die Rede. Hingegen vom Versagen in Vieldeutigkeit und ambivalenter Fassung. Es gilt weiter Besatzungsrecht (s. 1. und 2. Bundesbereinigungsgesetz).

Die Erzeugung eines zweckdienlichen Zustandes von Versklavung (Handlungsunfähigkeit der Rechtssubjekte Staat und Mensch, Sachen haben keine Rechte), bei gleichzeitiger Geschäftsfähigmachung einer nur zu diesem Zweck geschaffenen juristischen Person, die sich des entzogenen Status der Natürlichen Person bedienen können soll, ohne den aktuell und urkundlich bescheinigten Nachweis darüber erlangen zu können, ihre Statusgeminderte Vertretungsmacht tatsächlich und wirklich, im gewünschten Sinne der Verwaltung ausüben können soll, ist eines von vielen auftretenden rechtlichen Paradoxien – jedoch das wesentliche Paradoxon.

Es besteht auf der fortbestehenden Grundlage staatlichen BGBs Anfechtbarkeit, nach Erlangung der Kenntnis (im April/Mai 2010) des Anfechtungsgrundes, durch den Unterzeichner als Rechtssubjekt. Die Gesamtheit vorvergangener „rechtsgeschäftlicher Handlungen“ im Rechtsschein, ist mit dieser Erklärung – die objektiv unvermeidbar ist – nach staatlichen Grundsätzen angefochten und wegen unerlaubter Handlungen Nichtberechtigter von deren Deliktsfähigkeit tangiert.

Zukünftige „rechtsgeschäftliche Handlungen“ unterliegen dem Vorbehalt des dargelegten Inhalts der Erklärung, von dem die Adressaten als fortbestehende Rechtssubjekte Kenntnis und Wissen erlangt haben.

Der bürgerliche Tod (capitis deminutio maxima - cdm) ist nach staatlichen Grundsätzen unzulässig, tatsächlich hingegen im Verwaltungsgebiet präsent.

Die jeweilige individuelle Existenz unter der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes verbindet zwanghaft die physische Existenz statusgeminderter Sachen, in Ansehung ehemals beseelter Rechtssubjekte, mit dauerhafter Duldung, Hinnahme und Einwilligung eingetretener großer Statusveränderung (c. d. m.), unter krückerhafter Beistellung statusgeminderter „Vertretungsmacht“ des Nichtberechtigten, für die reversible Erzeugung unbeschränkter Geschäftsfähigkeit artifizell juristischer Personen. Mittels scheinbarer Freiwilligkeit, in und wegen Unkenntnis der Tatsachen, quasi „zwanglos“, ist die Gleichsetzung der Natürlichen Person, die indes keines Mittlers bedarf, mit unbeseelter Sache und die unterstellte Erteilung und fortgesetzte Erzeugung von illegitimer Vertretungsmacht rechtsfehlerhaft durch Gewöhnung bewirkt. Es geht nicht an, daß die Natürliche Person wegen latenten Fortbestands, mit Rudimenten ihrer Attribute als nützliche Andockstelle herhält, um z. B. angeblich „im Besitz“ von Ehefähigkeit zu sein. Auf der Haben-Seite von Rechten kann bei Bilanzierung aber nur der Null-Eintrag stehen. Im Soll sind die (reichlich) „rechtlichen“ Pflichten erfaßt. Da ist - leicht erkennbar - nichts in Waage. Die Einseitigkeit „zuerkannter Pflichten“ ohne Rechte ist signifikanter Beweis für c. d. m.

Staatliche Gerichtsbarkeit ist in Ansehung von Hindernissen, des Inhalts der Erklärung, nicht erreichbar und „Sachen-Gerichtsbarkeit“ in Produkt und Dienstleistung nicht bestellt. So erklärt sich schließlich, warum Sachen gegenüber Sachen nicht vortragen können, weshalb kein rechtliches Gehör gewährt werden muß. Denn Sachen haben keine Rechte und Pflichten und keinen Anspruch auf solche zu vergeben.

Wenn aber die latent fortbestehend rechtsfähige Natürliche Person in Gebrauch ihrer Vertretungsmacht handelt, so tut sie dies in ausschließlich eigener Rechtsfähigkeit und Verantwortlichkeit. Der faktischen

(Un)Ordnung kann sie, mangels urkundlich nachgewiesener Existenz, die notwendige Handlungs- und Geschäftsfähigkeit keinesfalls bereitstellen. Auch die Schaffung einer jur. Person gleichen Namens, benötigt die uneingeschränkte Rechtsfähigkeit seines einzigen Organs, der Natürlichen Person. Die rechtsfehlerhaften Kunstgebilde als „Träger von Rechten und Pflichten“ sind ergo revisibel, somit untauglich, die Handlungsfähigkeit innerhalb einer - nicht der staatlichen - Rechtsordnung, vorzustellen. Artifiziiellen Behelfen, wie jur. Personen, müssen für deren rechtswirksame Handlungen zuvorderst die erforderliche Rechtsfähigkeit ihrer Organe hinzugetreten sein.

Anmerkung zur Geschäftsfähigkeit Zitat:

„Eine auch unerlaubte Handlung umfassende Handlungsfähigkeit ist dem BGB fremd; Deliktsfähigkeit §§ 827 bis 829 mit 276¹. - . . . “.

Fundstelle: § 104 BGB S. 62, Dreizehnte Auflage, Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1927, Fischer- Henle.

Spätestens mit der Abgabe dieser Erklärung erlangen die Adressaten, vertreten durch deren fortbestehende Rechtssubjekte, als Träger von Rechten und Pflichten, Kenntnis und Wissen über beanstandete rechtserhebliche Umstände zu den Grundlagen der Personenstandsänderung des Unterzeichners und unerlaubten Handlungen im Sinne staatlichen BGBs.

Belange der Adressaten, oder der Allgemeinheit, soweit diese aus der Erklärung berührt werden und ableitbar sind, dienen nicht dem Zweck dieser Erklärung, sind somit nicht gegenständlich. Diese müssen die im Kontext bestehenden Rechtsfolgen selbst vertreten. Sie dient ausschließlich der eigenen wissenden Wahrung und Beachtung fortbestehender und fortwirkender Rechtssubjektivität, um dem Vorhalt von *Fahrlässigkeit* die Grundlage zu entziehen. Der bedachte Umgang mit dieser Erklärung ist genau so erwünscht, wie die Suche nach Lösungen zur Vermeidung unerlaubter Handlungen, die sich aus c. d. m. und den Weiterungen des erzeugten Rechtsscheins ergeben.

Der Unterzeichner handelt mit der Abgabe der Erklärung und dem Bekenntnis von Tatsachen, in Ansehung staatlicher Normen, als - trotz derzeitiger Statusminderung - rechtstreuer Bürger, in der Wahrnehmung und Erfüllung von fortbestehenden Rechten und Pflichten. Sein Anliegen ist auf die Erlangung von Rechtssicherheit gerichtet, um die Grundlagen für Planbarkeit seines Lebensentwurfes zu erlangen.

Vorvergangene reversible „*Rechtsgeschäfte*“ und zukünftige *Übereinkünfte* unterliegen dem unverfristbaren Inhalt der Erklärung. Alle Rechte und Pflichten bleiben vorbehalten.

Von unerlaubten Handlungen ist wegen der Gefahr der Rechtsfolge gesamtschuldnerischer Haftung, „*mißbräuchlich*“ benutzter latent fortbestehender Natürlichen Person Abstand zu nehmen. Die Staatshaftung ist entfallen. Nur die rechtsfähigen Organe (die Menschen) können, nach gewichenem Rechtsschein, für die wie auch immer installierten jur. Personen haften. Es muß als Fahrlässigkeit gesehen werden, dies auszublenden – was dem Nichtwissenden als Rechtsprinzip vorhaltbar wäre.

Der Unterzeichner kann nur als Mensch, als rechtsfähige Natürliche Person, am Wohnsitz (nur der Mensch kann Wohnsitz nehmen), nicht Verwaltungssitz (für jur. Person), von Willensbekundungen Kenntnis erhalten, die ihm von rechtsfähigen Natürlichen Personen eröffnet werden, wegen der eindeutigen Zuordnung zur Haftung bei eventuell unerlaubten Handlungen. Die vom Gemeindeamt ausgewiesene jur. Person, daß Gebilde mit Verwaltungssitz, kann nichts hören, nimmt nicht zur Kenntnis oder kann gar bekunden, mangels dessen berechtigten Organs.

Dem Unterzeichner erschließen sich keine behaupteten „*Rechtsgeschäfte*“ mit dem Gebilde KÜHNEL, URSULA FRIEDA, von dessen artifiziieller „Existenz“ die Natürliche Person keine Kenntnis hatte, die zu keiner Zeit Rechtsfolgen, außer der Nichtigkeit, auslösen konnten und die Täuschung zum Personenstand und zur Staatlichkeit der Verwaltung zur Grundlage hatte, daher revisibel sind und Schadenersatzpflicht auslösen (auch umgekehrt für die Adressaten der

Erklärung, wegen und unter mißbräuchlicher Benutzung deren Namens für unerlaubte Handlungen s. BGB, durch die dort latent haftenden Natürlichen Personen).

Die Natürliche Person der Erklärenden, deren Nichterreichbarkeit den schweren Mangel zeigt, ist absolut in ihren latenten Rechten verletzt.

Wegen Strafbarkeit eventueller Behauptung von Identität, in Versuch und Ausführung, sind unerlaubte Handlungen und die Billigung von Straftaten, gegenüber dem Unterzeichner auszuschließen. Ebenso der Versuch, für anfechtbares *Scheinrechtsgeschäft* den Adressaten im Rechtsschein (das Gebilde), wie gewohnt zu benutzen.

Hinweis:

§ 241 BGB Anmerkung 1. Auszug: Das Forderungsrecht als solches kann durch Nichtverpflichtete nicht verletzt werden.

Siehe auch Unerlaubte Handlungen § 823 BGB Haftung für eigene Handlungen Anmerkung 8.

Zur Beachtung:

Das Gebilde kann keine Kenntnis erhalten (nicht lesen, nicht verstehen), womit geplante Willkürakte mangels ausgewiesenen Organs für das Gebilde, diesem nicht mitteilbar sind. Das nicht ausgewiesene Organ kann mitnichten gezwungen werden, für das Gebilde zu lesen oder unerlaubte Handlungen vorzunehmen – ist ergo nichtberechtigt, mit Wirkung von Nichtverpflichtbarkeit.

Dessen Erzeugung Nichtberechtigter Vertretungsmacht wäre nach BGB eine unerlaubte Handlung aller Beteiligten, da es den Versuch beinhaltet, die Natürliche Person im Status c. d. m., mittels Täuschung zur scheinbaren Identität, mit dem Gebilde für identisch zu erklären, sowie Staatlichkeit und hoheitliche Befugnisse (für die fungierende Verwaltung des Vereinten Wirtschaftsgebietes) *durch Behauptung von Sachverhalten zu suggerieren.*

Staatliche Rechtsnorm

Strafgesetzbuch

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 *in der nach den Kontrollratsgesetzen Nr. 11; 55 anzuwendenden Fassung.*

Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie

Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870 (BGBl. S. 195) *in der geltenden Fassung.*

§ 169 StGB - Personenstandsveränderung

(1) Wer ein Kind unterschleibt oder vorsätzlich verwechselt, oder wer auf andere Weise den Personenstand eines anderen vorsätzlich verändert oder unterdrückt, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren und, wenn die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen wurde, mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(adaptiertes StGB, Anwendung ohne Geltungsbereich – für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet)

Strafgesetzbuch

Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

12. Abschnitt - Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie (§§ 169 - 173)

<http://dejure.org/gesetze/StGB/168.html><http://dejure.org/gesetze/StGB/170.html> § 169

Personenstands Fältschung

(1) Wer ein Kind unterschleibt oder den Personenstand eines anderen gegenüber einer zur Führung von Personenstandsregistern oder zur Feststellung des Personenstands zuständigen Behörde falsch angibt oder unterdrückt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

s. Fassung aufgrund des Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz - PStRG) vom 19.2.2007 (BGBI. I S. 122) m.W.v. 1.1.2009.

Diese Erklärung ergänzt die in der *Gemeindeverwaltung* abgegebene Erklärung, vom 11.05.2010 Der Nachweis zum **Familiennamen des Unterzeichners** kann bei Erfordernis eingesehen werden im *Einwohnermeldestelle Hessheim* (Geburtsbescheinigung, Familienname **Kühnel, Ursula Frieda**, in der Stadtverwaltung Frankenthal vorliegend).

Der Erklärende als Mensch, die mit *Ladung zur Hauptverhandlung vom 17.05.10* beschwerte Natürliche Person **Kühnel, Ursula Frieda**, weder durch Gleichsetzung mit dem oben vorbezeichneten artifiziellen Gebilde noch mit diesem tatsächlich in Identität befindlich, beantragt bei den Zuständigkeit beanspruchenden und diese zu vertreten habenden Natürlichen Personen (Adressaten) die Aussetzung, die Anordnung des Unterbleibens der Vollziehung und/oder die Unterlassung anderer exekutiver Handlungen aus **Aktenzeichen 3b C 47/10**, welchem die von **Alois Ecker / Hauch** zugrunde gelegten Sachverhalte dienen.

Die Hindernisse zur Klärung der Tatsachen liegen in den juristischen Grundlagen dieser öffentlichen Ordnung und liegen fortgesetzt in jenem Verfahren mit welchem Aktenzeichen auch immer, nicht auf Seite des Erklärenden.

Die angedrohte Vorgehensweise ist angesichts der sich lichtenden Nebel der juristischen Grundlagen dieser öffentlichen Ordnung nicht praktikabel.

Weiterer Maßgabe, für z. B. die Ausstellung Beschlüssen oder Urteilen, fehlt die Person, die für die auf *Geheiß erschaffene rechtsfähige jur. Person* auch einsitzen kann, nicht nur in diesem Geschäftsvorfall.

Die Zeit von Selbstvergessenheit geht zu Ende.

Wir bitten daher die nach jur. Prüfung entscheidenden Menschen darum, die Weitsicht und Vernunft walten zu lassen, zu dessen Werkzeug der Verstand gegeben ist.

Der Erklärende präferiert eine philosophische Sicht der Dinge, wonach Veränderung das Grundprinzip ist, die keiner Gewalt folgt und überpositives Recht für den wahrhaften Menschen sehen kann.

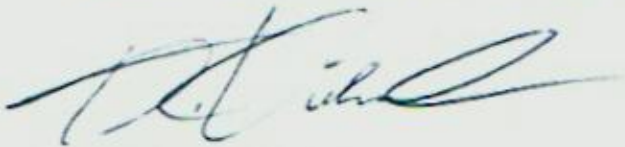
Noch ist alles fiktiv und muß nicht Aufscheinen.

Der Erklärende ficht um und für den zyklischen Erhalt seiner Seele, die er nicht zu verkaufen gedenkt.

Der Erklärende verweist auf drohende Mittellosigkeit infolge angedrohter Übel ohne vorherige Möglichkeit der Kenntniserlangung, mangels Erreichbarkeit zur Kenntniserlangung jedweder revisiblen Kundgabe.

Zeitnah wird um Mitteilung durch Menschen gebeten, wie den erklärten objektiven Tatsachen Rechnung getragen werden kann.

gegeben, zu Frankenthal, am 14.Mai 2010



Ursula Frieda. Kühnel

Anlage:

„Ladung“ vom 06.05.2010 vom „Amtsgericht“ Frankenthal, Frau Hauch, Rechtsfehlerhaftes und damit rechtsungültiges o. g. Schreiben, mit Kopie Zustell-Umschlag mit handschriftlichem Vermerk (von Frau Hauch ?) Zugestellt am 08.05.2010 „Amtsgericht“ Frankenthal, ohne Unterschrift (in Kopie zwei Seiten beigelegt)

Bemerkung:

Frau Neu vom „Amtsgericht“ Frankenthal, bei der, die Unterzeichnerin am Mo. 10.05.10 um ca.12:00 Uhr telefonisch um Auskunft bat, welcher Sachbearbeiter für das o.g. Schreiben sachlich und rechnerisch die Verantwortung übernimmt, gab Sie an, daß dieses Schreiben „elektronisch erzeugt“ wurde und „bisher keinem verantwortlichen Sachbearbeiter zugeordnet werden könne“.

Dieses Schreiben wurde im Beisein von Zeugen im Briefeinwurf des Amts- und Landgerichtes Frankenthal eingeworfen, mit dem Inhalt sind alle Zeugen vertraut und haben eine Kopie des Schreibens erhalten.